

Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst/untere Wasserbehörde

Telefon: 133 3040

E-Mail: sandra.esch@zjd.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXVII zwischen dem Yachthafen (Damm-km 0+000) und Ölhafen (Damm-km 4+959) sowie des Leitdamms am Ende des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer plant die Sanierung des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXVII. Der RHWD XXVII beginnt nördlich der Rheinbrücke bei Karlsruhe (Rhein-km 362,5) und verläuft bis zur Mündung des Pfinz-Entlastungskanals etwa bei Rhein-km 371. Der von der Sanierung betroffene Bereich umfasst den 4,8 km langen Abschnitt des RHWD XXVII zwischen dem Yachthafen (Damm-km 0+000) und dem Ölhafen (Damm-km 4+959) sowie den 385 m langen Leitdamm am Ende des RHWD XXV. Diese Dammabschnitte entsprechen laut einer Sicherheitsüberprüfung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 19712:2013-01, DWA-M 507-1). Zur Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Rhein und zur Sicherung der geschützten Landflächen gegen schadbringende Überschwemmungen bei Rheinhochwasser ist eine Überplanung und Sanierung der Dammabschnitte zwingend erforderlich.

Die maximal zulässigen Dammhöhen der Rheinhochwasserdämme sind in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein“ in den dortigen Anlagen 2 und 3 am 28.02.1991 bzw. in den nachfolgenden Aktualisierungen festgeschrieben. Der RHWD XXVII (Yachthafen bis Ölhafen) sowie der Leitdamm sollen im dargestellten Bereich zur Verstärkung der Standsicherheit auf die nach dieser Vereinbarung maximal zulässigen Dammkronenhöhen erhöht werden. Die Dammsanierung wird größtenteils auf der vorhandenen Dammlinie erfolgen. Größere Abweichungen von 2 – 3 m ergeben sich nur lokal, beispielsweise durch eine verbesserte Ausrundung (Damm-km 0+450). Eine Umsetzung eines entsprechend der landesweiten Vorgaben entwickelten Regelprofils in Erdbauweise kann im vorliegenden Fall aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse durch die vorhandene industrielle Nutzung, angrenzender öffentlicher Straßen sowie Schutzgebiete nicht erfolgen. Grundsätzlich werden daher Sonderbauweisen mit einer verborgenden Spundwand in der wasserseitigen Dammschulter und angepasste Sonderbauweisen als Kombination aus Spundwand und Erdbauwerk zur Anwendung kommen. Entlang des Dammbauwerkes ist eine baumfreie Zone mit einer Breite von 10 m einzurichten.

Der geplante Ausbau und die Sanierung der Dammabschnitte dienen der Sicherung der direkt an den Damm anschließenden Industrieanlagen sowie des Hinterlands gegen Überschwemmungen bei Rheinhochwasser.

Für dieses Vorhaben führt die Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Pflicht zur Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Absatz 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde seitens des Vorhabenträgers unter anderem ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eines landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Offenlage der Unterlagen wird in der Zeit **vom 20. Dezember 2021 bis 19. Januar 2022** durchgeführt. Die Unterlagen können während der Dienststunden, 8:30 bis 15:30 Uhr, beim Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe, Zimmer D 117 (Offenlageraum) eingesehen werden. Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz.

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist aufgrund aktueller Corona-Vorgaben nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes unter der Telefonnummer 0721/133 6151 oder per Email unter planverfahren@stpla.karlsruhe.de möglich. Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zugang zu den Gebäuden bzw. die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes des FFP2- oder eines vergleichbaren Standards gestattet, wenn dies nicht aus attestierten medizinischen Gründen unzumutbar ist.

Zur Erleichterung der Information der Öffentlichkeit können die Planunterlagen während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.karlsruhe.de unter „amtliche Bekanntmachungen“ (Stichwort „Umwelt“) und auf der Seite des Zentralen Portals über die Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe äußern.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,

- b) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- e) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- f) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- g) mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und
- h) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.